

Nr. 2872.4

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Personal: Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug, Teilrevision (Anpassung Koordinationsabzug, Beiträge und Spargutschriften); 2. Lesung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 2872.4 vom 20. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

I Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2872.3 vom 23. September 2025.

II Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in Siebner-Besetzung und in Anwesenheit von Christoph Plüss, PK-Experte und Anna-Laura Wickström, PK-Expertin. Von der Verwaltung anwesend waren Stadtpräsident André Wicki, Vorsteher Präsidialdepartement, Sonya Schürmann, Leiterin Personalabteilung, Stadtrat Urs Raschle, Vorsteher Finanzdepartement, Andreas Rupp, Finanzsekretär sowie Wolfgang Daniel, Leiter Finanzen. Auf die Vorlage wird eingetreten.

III Erläuterungen der Vorlage

Der Stadtpräsident (Folien 1 bis 4) und Christoph Plüss (Folien 5 bis 11) erläutern die Vorlage. Die wesentlichen Informationen sind der Präsentation (siehe Beilage 1) zu entnehmen. Ergänzend werden folgende Punkte ausgeführt:

Das Wichtigste in Kürze (Folien 2 und 3)

- Der Deckungsbeitrag lag Ende 2023 bei 113.7 %, Ende 2024 bei 110.8 % und Ende August 2025 lag er bei knapp 116 %.
- Es sind aktuell 10 Personen, die den Sparbeitrag Light gewählt haben.
- Der Stadtrat hält am Revisionspunkt bei § 5 Abs. 3 fest. Dies begründet er mit der Gleichbehandlung des Kaders gegenüber den anderen Mitarbeitenden.

Arbeitgeberattraktivität Stadt Zug (Folie 4)

Ein Vergleich mit dem Kanton Zug zeigt: Der Kanton Zug bietet den Kadermitarbeitenden viele Zusatzleistungen. In der Stadt Zug gibt es für das Kader keine Zusatzleistungen wie sie der Kanton Zug hat. Es gibt bei der Stadt Zug für das Kader auch keine Zusatzleistungen im PK-Bereich. Für alle Mitarbeitenden gilt das Gleiche. Deshalb will der Stadtrat auch beim Koordinationsabzug beim ursprünglichen Antrag bleiben, den er auf die 1. Lesung gestellt hat.

Vergleich zum Kanton Zug (1): Ist-Situation (heutige Regelung) (Folie 5)

Im Zuge der Revision der kantonalen Pensionskasse ergab sich die Fragestellung, wo die Stadt Zug im Vergleich zum Kanton Zug steht. Aus diesem Grund wurde auf den Folien 5 bis 8 ein Vergleich dargestellt. Der Kanton Zug zahlt für die Mitarbeitenden mehr. Beim ersten Vergleich wird mit einem Einkommen von CHF 80'000.00 gerechnet. Das ist das durchschnittliche Einkommen eines Mitarbeitenden bei der Stadt Zug. Bei der heutigen Regelung zahlt der Kanton Zug über die ganze Karriere gesehen seinen Mitarbeitenden einen höheren Arbeitgeberbeitrag als die Stadt Zug.

Vergleich zum Kanton Zug (2): Neue-Situation (Antrag Stadtrat) (Folie 6)

Mit der neuen Lösung, die vom Stadtrat beantragt wird, dem angepassten Koordinationsabzug, findet eine Angleichung an den Kanton Zug statt. Die Altersklasse 55 bis 60 Jahre wäre bei der Stadt Zug ein wenig bessergestellt, aber über die Versicherungszeit von 40 Jahren leistet der Kanton Zug immer noch einen Mehrbeitrag an seine Mitarbeitenden.

Vergleich zum Kanton Zug (3): Ist-Situation (heutige Regelung) (Folie 7)

Dieser Vergleich wurde auch mit einem höheren Lohn von CHF 125'000.00 gemacht, um die Kaderebene anschauen zu können. Auch bei den Kadermitarbeitenden zahlt der Kanton Zug über eine Karriere von 40 Jahren mehr als die Stadt Zug.

Vergleich zum Kanton Zug (4): Neue-Situation (Antrag Stadtrat) (Folie 8)

Mit der vom Stadtrat beantragten Lösung verringert sich der Mehrbeitrag, aber der Kanton Zug zahlt immer noch mehr.

Ein Mitglied: Die gezeigten Beispiele finden aber auch so statt, wenn die Teilrevisionsvorlage der Pensionskasse Stadt Zug nach der 1. Lesung wie vom GGR beantragt umgesetzt werden würde, denn die Löhne beginnen erst bei CHF 146'000.00 zu kippen. Diese vier Folien sind also nicht ein Argument, weshalb dem Stadtratsantrag zugestimmt werden sollte.

Der PK-Experte: Das ist korrekt. Die Idee der Folien war, mit dem Vergleich zu zeigen, dass die Stadt Zug nicht eine Luxuslösung hat. Bei höheren Löhnen würden die Mehrbeiträge beim Kanton Zug immer noch deutlich zunehmen (reziproke Zunahme).

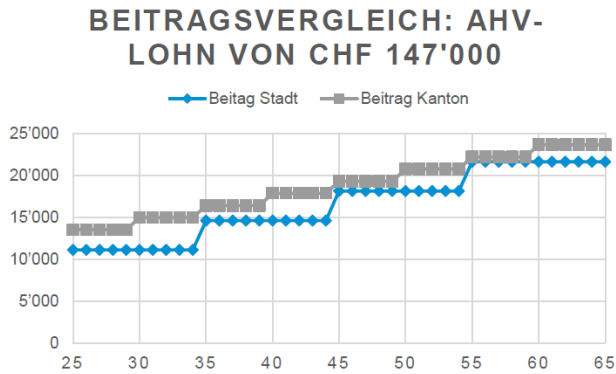
Das Mitglied bittet darum, zwei Folien mit dem Rechnungsbeispiel für einen Lohn von CHF 170'000.00 nachzureichen.

Die Leiterin der Personalabteilung: Das Präsidialdepartement wird die zwei Folien mit dem Rechnungsbeispiel für einen Lohn von CHF 170'000.00 nachliefern.

Abklärungsauftrag der Personalabteilung betreffend obgenannten Rechnungsbeispielen für einen Lohn von CHF 147'000.00 und CHF 170'000.00:

Pensionskassenreglement: 2. Lesung

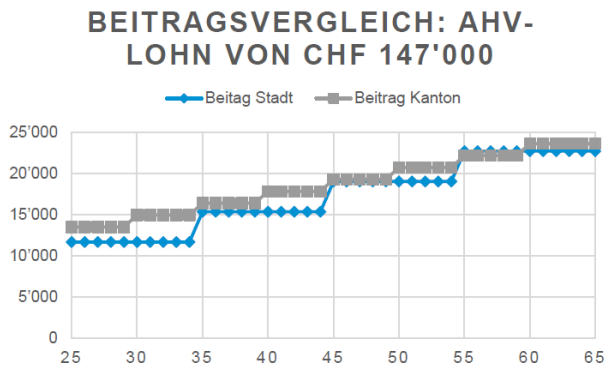
Vergleich zum Kanton Zug (5): Ist-Situation



Bei einem AHV-Lohn von **CHF 147'000** zahlt der Kanton noch höhere Beiträge für die Arbeitnehmer/innen als die Stadt. Über eine Versicherungszeit von 40 Jahren summiert sich dieser Mehrbeitrag auf **CHF 90'696**.

Pensionskassenreglement: 2. Lesung

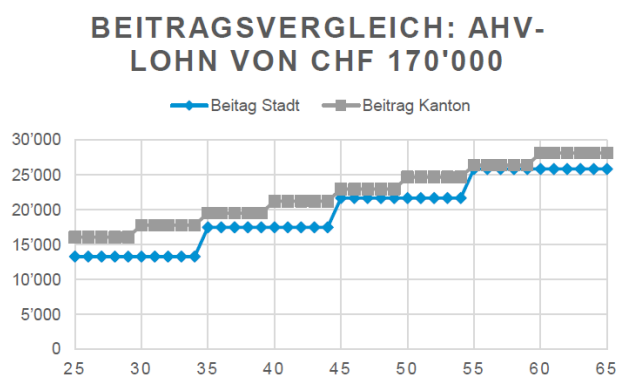
Vergleich zum Kanton Zug (6): Neue-Situation



Bei einem AHV-Lohn von **CHF 147'000** zahlt der Kanton auch nach der Anpassung noch höhere Beiträge für die Arbeitnehmer/innen als die Stadt. Über eine Versicherungszeit von 40 Jahren summiert sich dieser Mehrbeitrag immer noch auf **CHF 55'708**.

Pensionskassenreglement: 2. Lesung

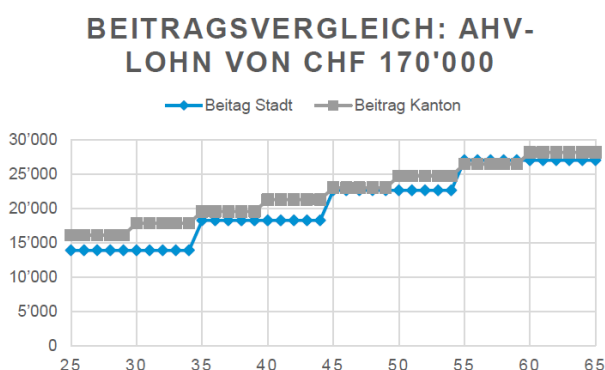
Vergleich zum Kanton Zug (7): Ist-Situation



Bei einem AHV-Lohn von **CHF 170'000** zahlt der Kanton noch höhere Beiträge für die Arbeitnehmer/innen als die Stadt. Über eine Versicherungszeit von 40 Jahren summiert sich dieser Mehrbeitrag auf **CHF 103'829**.

Pensionskassenreglement: 2. Lesung

Vergleich zum Kanton Zug (7): Neue-Situation



Bei einem AHV-Lohn von **CHF 170'000** zahlt der Kanton auch nach der Anpassung noch höhere Beiträge für die Arbeitnehmer/innen als die Stadt. Über eine Versicherungszeit von 40 Jahren summiert sich dieser Mehrbeitrag immer noch auf **CHF 68'841**.

Vergleich zu anderen Arbeitgebern/Organisationen (1) (Folie 9)

Eine andere politische Diskussion war, ob die Stadt Zug eine deutlich bessere Vorsorgelösung hat als andere Arbeitgebende. Um diesen Vergleich anzustellen, wurde geschaut, wie gross der BVG-Anteil am Vorsorgekapital einer versicherten Person ist. Für jede bei einer Kasse versicherte Person wird die sogenannte «BVG-Schattenkasse» geführt, die das gesetzliche Minimum abbildet. Alles, was über dem gesetzlichen Minimum ist, ist die überobligatorische oder freiwillige Vorsorge. Anhand dieses Masses kann nun geschaut werden, wie gross der überobligatorische Anteil in einer Kasse ist.

Vergleich zu anderen Arbeitgebern/Organisationen (2) (Folie 10)

Die OAK-Studie erhebt Daten zu allen Schweizer Pensionskassen. Nicht dabei sind öffentlich-rechtliche Pensionskassen mit Staatsgarantien und grössere Sammelstiftungen. Die Studie zeigt, dass der Schnitt des BVG-Anteils am Vorsorgekapital im Jahr 2024 bei rund 38 % lag. Die restlichen 62 % wären also überobligatorisch. Verzinst haben die Kassen im Durchschnitt 3.76 %. Der Auszug der Pensionskasse der Stadt Zug zeigt, dass der BVG-Anteil mit rund 35 % bei der Stadt Zug leicht besser ist. Eine Differenz ist aber, dass die Pensionskasse der Stadt Zug besser verzinst.

Vergleich zu anderen Arbeitgebern/Organisationen (3) (Folie 11)

Die gute Verzinsung in den letzten Jahren (durchschnittlich 4.25 % in den Jahren 2020 bis 2024) ist in der Grafik ersichtlich. In der Grafik sind auch viele öffentlich-rechtliche Pensionskassen abgebildet. Dass die Pensionskasse der Stadt Zug im Verhältnis gut dasteht, ist auf die gute Verzinsung in den letzten Jahren zurückzuführen. Es hat aber nicht damit zu tun, dass die Pensionskasse der Stadt Zug eine Vorsorgelösung hat, die sehr stark ausgebaut ist. Die Pensionskasse der Stadt Zug zahlt nicht deutlich mehr Sparbeiträge als andere Kassen, sondern liegt im Schnitt, profitiert aber von der guten Verzinsung.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung beim Koordinationsabzug ist es so, dass die Pensionskasse der Stadt Zug sich im Vergleich zum Kanton Zug etwas besserstellt, aber diesen noch lange nicht überholt.

Fragen und Bemerkungen aus der Kommission

Frage: Wenn die Pensionskasse des Kantons Zug wie gehört besser ist, wurde auch schon ein Beitritt zur Pensionskasse des Kantons Zug in Betracht gezogen?

Antwort: Dies würde der Kanton Zug ziemlich sicher nicht machen, weil die Pensionskasse des Kantons Zug noch eine Staatsgarantie hat. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Kanton Zug für die Stadt Zug die Staatsgarantie übernehmen würde. Das ist ein Unterschied zur Kasse der Stadt Zug. Die Pensionskasse der Stadt Zug ist verselbständigt und hat keine Staatsgarantie mehr. An diesem Punkt würde die Übertrittsverhandlung wohl scheitern.

Der GPK-Präsident: Die Stadt Zug hatte 2003, als die Kasse eine Unterdeckung aufwies, die Diskussion geführt, zur Pensionskasse des Kantons Zug überzutreten.

Der Finanzsekretär: 2007 wurden die städtischen Lehrpersonen vom Kanton Zug zur Pensionskasse der Stadt Zug geholt. Damit wurde die Kasse gestärkt.

Der GPK-Präsident: Eine Bemerkung als Hinweis für jene, die allenfalls nicht davon Kenntnis genommen haben: Der Kantonsrat ist dem Vorschlag des Regierungsrates nicht gefolgt, sondern hat massiv weniger gute Leistungen beschlossen. Dazu läuft im Moment noch die Referendumsfrist.

Der PK-Experte: Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Paket enthielt viele Zusatzleistungen für den Kaderbereich. Deshalb ist es keine Überraschung, dass dieser Vorschlag abgelehnt worden ist.

Frage: Für wann ist das Inkrafttreten des teilrevidierten städtischen Pensionskassenreglementes geplant?

Antwort: Das revidierte Reglement kann eigentlich Monat für Monat in Kraft gesetzt werden. Allerdings muss nach dem Beschluss durch den GGR noch die Referendumsfrist von 30 Tagen abgewartet werden. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2026 geplant, falls die Teilrevision des Reglementes noch im November 2025 im GGR in 2. Lesung beraten und beschlossen wird. Rechtlich gesehen könnte das Reglement aber auch auf den 1. März oder 1. April 2026 in Kraft gesetzt werden.

Frage: Läuft die Pensionskasse bei gewissen Mitarbeitenden nicht in eine Lücke?

Antwort: Bei der Finanzierung läuft die Pensionskasse Stadt Zug nicht in eine Lücke. Es gibt aber das Thema bei Personen über 65 Jahre, die bei der Stadt Zug arbeiten und über das 65. Lebensjahr hinaus bezahlt werden. Im Vorsorgereglement kann die Lücke überbrückt werden, indem die Beiträge im 65. Lebensjahr noch bis am 31. Dezember abgezogen und gegeben werden. Diese Lücke tritt also nicht ein beim Inkrafttreten am 1. Januar 2026.

IV Beratung

Beratung Synopse

§ 5 Abs. 3 (Massgebender und beitragspflichtiger Jahreslohn)

Es liegt ein Antrag des Stadtrates zuhanden der 2. Lesung vor. Der Stadtrat beantragt, § 5 Abs. 3 sei entsprechend dem Antrag des Stadtrates vom 9. April 2024 (vgl. Vorlage Nr. 2872) wie folgt zu fassen:

³ Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber 80 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

Ein Mitglied: Ich möchte beliebt machen, beim Ergebnis der 1. Lesung zu bleiben, also die vom GGR in 1. Lesung verabschiedete Fassung beizubehalten.

Die Begründung ist, dass der GGR mit der Fassung aus der 1. Lesung sich dafür entschieden hat, dass es eine Besserstellung der Mitarbeitenden geben soll, indem der Koordinationsabzug gesenkt wird. Dies aber nur für die tieferen Löhne und nicht für Löhne über CHF 146'000.00. Damit werden tiefere Einkommen bessergestellt, höhere Einkommen bleiben wie bisher.

Ein anderes Mitglied: Ich unterstütze die Version des Stadtrates. Dies mit dem Argument, dass die Stadt Zug es sich im Moment nicht leisten kann, Kader und Fachspezialisten schlechter zu stellen und zu vergraulen. Die Argumente des Stadtrates diesbezüglich sind überzeugend.

Ein Mitglied: Seit der 1. Lesung im GGR ist die BVG-Revision auf Bundesebene gescheitert. Seither hat der Kanton Zug das gleiche Modell abgelehnt. Und seither haben wir fast alle Kaderstellen in der Stadt Zug ersetzt und auf jede Bewerbung eine grosse Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten gehabt. Die Stadt Zug hat also kein Problem bei der Rekrutierung.

Ein weiteres Mitglied möchte noch auf ein Thema hinweisen, an das vielleicht noch niemand gedacht hat. Es betrifft vor allem Frauen, weil diese viel Teilzeit arbeiten. Wenn eine kinderbetreuende Person sechs oder sieben Jahre nicht oder nur Teilzeit arbeitet, wird die Möglichkeit, sich in die Pensionskasse einzukaufen, kleiner. Wenn nun zum Beispiel eine Frau die Möglichkeit hat, wieder zu 100 % in einer Kaderposition mit einem Lohn von beispielsweise CHF 180'000.00 zu arbeiten, könnte sie ihre Lücke auffüllen. Mit der Begrenzung des GGR-Vorschlages aus 1. Lesung auf tiefere Löhne, kann sie nicht aus dem Vollen schöpfen. Darum unterstützt das Mitglied auch die Lösung des Stadtrates.

Ein Mitglied: Der erste Teil der Argumentation ist nicht schlüssig. Denn wenn man nicht gearbeitet hat, hat man ein grosses Einkaufspotenzial.

Ein Mitglied: Nur wenn man nachher zu 100 % zu einem hohen Lohn arbeitet.

Ein weiteres Mitglied: Das Argument der Ungleichbehandlung ist überzeugend. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Mitarbeitende mit höheren Löhnen ungleich behandelt werden sollten. Es sollten Anreize geschaffen werden, dass Mitarbeitende einen höheren Lohn erhalten, indem sie mehr leisten. Der höhere Lohn hängt mit einer Leistung zusammen. Wieso sollte man höhere Löhne bestrafen? Mit einem höheren Lohn zahlt man bereits progressiv Steuern, muss bei der Kita mehr bezahlen und zahlt an anderen Orten lohnabhängig mehr. Mit der GGR-Fassung aus 1. Lesung sollen die höheren Löhne nun auch noch bei der Pensionskasse bestraft werden. Es ist nicht verständlich, warum diese Personen weniger für ihre Mehrleistung erhalten sollen. Darum unterstützt das Mitglied den Antrag des Stadtrates.

Der Stadtpräsident: Die Kadermitarbeitenden in der Stadt Zug machen eine hervorragende Arbeit. Sie sind auch am Wochenende im Einsatz und erreichbar. Hier eine Ungleichbehandlung zu machen für Frauen und Männer, die überdurchschnittlich arbeiten wollen und rund um die Uhr in Bereitschaft sind, und diese bei der Pensionskasse abzustrafen, kann ich nicht ganz nachvollziehen.

Im Vergleich zum Kanton Zug haben Kaderleute bei der Stadt Zug keine Spezialkonditionen durch den Arbeitgeber, zum Beispiel bei Fringe Benefits oder Ferien. Es ist schön, wenn es heute und morgen genügend Bewerbungen auf die Kaderstellen gibt. Aber das Reglement soll auch eine mittel- und langfristige Sicht abdecken. Bei den Bewerbungsgesprächen der Kaderleute waren die Pensionskassenleistungen immer ein Punkt. Am Schluss muss natürlich das Gesamtpaket stimmen. Aber die PK-Leistungen haben in der heutigen Zeit einen grossen Stellenwert.

Ein Mitglied: Unbestritten machen die Kader der Stadt Zug einen guten Job. Aber auch in der Privatwirtschaft machen Arbeitnehmende mit Kaderlöhnen einen guten Job. Und dort gibt es auch nicht überall diese Lösung. Es ist nicht ein Abstrafen, sondern mit der Anpassung des Koordinationsabzugs wird den Mitarbeitenden der Stadt Zug etwas mehr gegeben. Und die Stadt Zug kostet das viel Geld. Und es wird den Mitarbeitenden etwas mehr gegeben, dass ihnen nie mehr weggenommen werden kann. Das ist auch gut, denn eine BVG soll geschützt sein. Aber das zu korrigieren in Zeiten von schlechten Finanzen ist schlichtweg unmöglich. Es ist also kein Abstrafen, sondern es wird mehr Gutes gemacht als beim Bund oder beim Kanton Zug, denn wir geben den Einkommen bis CHF 146'000.00 grössere Möglichkeiten, in der Pensionskasse Geld zu sammeln.

Frage: Was kostet die Stadt Zug die ganze Teilrevision, gibt es dazu eine Zahl?

Antwort: Mit der Lösung des Stadtrates sind es rund CHF 545'000.00 (Zahlengrundlage 2022).

Abstimmung Antrag Stadtrat zu § 5 Abs. 3

Die GPK lehnt den Antrag des Stadtrates mit 4:3 Stimmen ab.

§ 7 Abs. 2 (Höhe der Beiträge)

Es liegt ein Antrag des Stadtrates zuhanden der 2. Lesung vor. Damit wird die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 26. September 2024 (Streichung «Sparbeitrag Light») umgesetzt:

#2909 SR Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 26. September 2024 zum Reglement über die Pensionskasse der Stadt (Sanierungsbeiträge & Sparbeitrag-Light)

<https://ratsinfo.stadtzug.ch/gremium/1/geschaefte/604>

Der Stadtrat beantragt, § 7 Abs. 2 sei neu wie folgt zu fassen:

² *Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 8 entsprechend angepasst werden.*

Abstimmung Antrag Stadtrat zu § 7 Abs. 2

Die GPK stimmt dem Antrag des Stadtrates (Streichung «Sparbeitrag Light») mit 7:0 Stimmen zu.

V Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrags des Stadtrates Nr. 2872.3 vom 23. September 2025 empfiehlt die GPK die Vorlage mit 5:2 Stimmen zur Annahme.

VI Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- die Änderung des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug in der Fassung der GPK zum Beschluss zu erheben.

Zug, 5. November 2025

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident

Beilagen

- BE11 Präsentation
- BE12 Synopsis